

Beschlussvorschlag:

Nach Artikel 6, Absatz 2, Nr. 1, des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2006 wird beschlossen, dass für die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne 2006 ff. der Stadt Schortens bis zur verbindlichen Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens (Doppik) in der Stadt Schortens, längstens jedoch bis zum Haushaltsjahr 2011 die folgenden bisherigen Vorschriften des bisherigen Gemeindehaushaltsrechts in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung anwendbar bleiben sollen:

Aus der Niedersächsischen Gemeindeordnung:

§ 40 Abs. 1 Nrn.8 und 9

§ 82 Abs. 3

§ 83 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs.3,

§ 84 Abs. 2

§ 85 Abs. 1 und 2 Satz 1

§ 87 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2

§ 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1

§ 89 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 und 3

§ 90

§ 91 Abs. 1 und 2

§ 92 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1

§ 93 Abs. 3

§ 95

die §§ 99 bis 101

§ 102 Abs. 4 Satz 3

die §§ 103 und 104

§ 119 Abs. 1 Nrn. 1 und 2

§ 120

- und zugehörige Verordnungs- und Verwaltungsregelungen